

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 12. November 2015

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Besteuerung von Maklerprovisionen ist aktuell insbesondere im interkantonalen Verhältnis nicht einheitlich geregelt und führt zu teilweise stossenden Ergebnissen. Während einige Kantone für die Besteuerung von durch juristische Personen erzielte Maklerprovisionen an den Belegenheitsort des Grundstückes anknüpfen, knüpfen andere Kantone an den Sitz der Gesellschaft an. Daraus resultiert das Risiko einer Doppelbesteuerung, aber auch das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung. So erfolgt dann eine Doppelbesteuerung der Maklerprovision, wenn der Belegenheitskanton eine Besteuerung an dem Ort vorsieht, an dem das Grundstück gelegen ist, während der Sitzkanton eine Besteuerung am Sitze der juristischen Person vorsieht. Sieht hingegen der Belegenheitskanton eine Besteuerung am Sitze der juristischen Person vor, während der Sitzkanton eine Besteuerung im Belegenheitskanton vorsieht und selbst keine Besteuerung der Provision vorliegt, so resultiert hieraus eine doppelte Nichtbesteuerung.

2. Änderung

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine schweizweite Kohärenz in der Besteuerung von Maklerprovisionen im interkantonalen Verhältnis geschaffen werden, was ausdrücklich begrüsst wird. So sieht der Entwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone zunächst vor, dass die Besteuerung von durch natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland erzielte Maklerprovisionen künftig unabhängig davon, in welchem Kanton das vermittelte Grundstück belegen ist, am Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert werden sollen. Das gesetzgeberische Bestreben, bei natürlichen als generellen Anknüpfungspunkt den Ort der persönlichen Zugehörigkeit zu wählen, wird begrüsst. Für natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz sowie für solche, die mit Grundstücken handeln, soll auch künftig eine Besteuerung wegen wirtschaftlicher Zugehörigkeit am Belegenheitsort des Grundstückes erfolgen.

Für juristische Personen mit Sitz in der Schweiz ist vorgesehen, dass bei der Vermittlung von ausserhalb des Kantons gelegenen Grundstücken die Besteuerung der Maklerprovision am Sitz der juristischen Person erfolgt. Lediglich für juristische Personen mit Sitz im Ausland sowie für solche, die mit Grundstücken handeln, soll die Besteuerung künftig am Belegenheitsort des Grundstückes vorgenommen werden.

3. **Stellungnahme**

Die vorliegende Gesetzesänderung soll die Rechtssicherheit im Bereich der Besteuerung der Maklerkommissionen erhöhen. Die Städtische Steuerkonferenz begrüsst die Bestrebungen, für die Besteuerung von Maklerprovisionen schweizweit kohärente Regelungen zu schaffen und so das Risiko einer drohenden Doppelbesteuerung bzw. einer doppelten Nichtbesteuerung in Hinblick auf Maklerprovisionen zu eliminieren. Mit der Wahl des Sitz- bzw. Wohnsitzkantons als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der Maklerprovisionen spricht sich der Gesetzesvorschlag zwar für eine dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Januar 2002 entgegenlaufende Richtung aus, hatte dieses als generellen Anknüpfungspunkt doch auf den Belegenheitskanton des Grundstückes abgestellt. Der Gesetzesvorschlag geht jedoch wie auch der Entscheid des Bundesgerichtes davon aus, dass zur Vermeidung von ungerechten und uneinheitlichen Besteuerungen ein einheitlicher Anknüpfungspunkt notwendig wäre. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz erscheint dies begrüssenswert und die Wahl des Sitz- bzw. Wohnsitzkantons steuersystematisch richtig und sinnvoll.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz